



HENRICVS ABASSEVRG METROP
ECCLE MAGD CANONICVS ET AD
D NICOLIBID PRAEPOSITVS

AB

33890

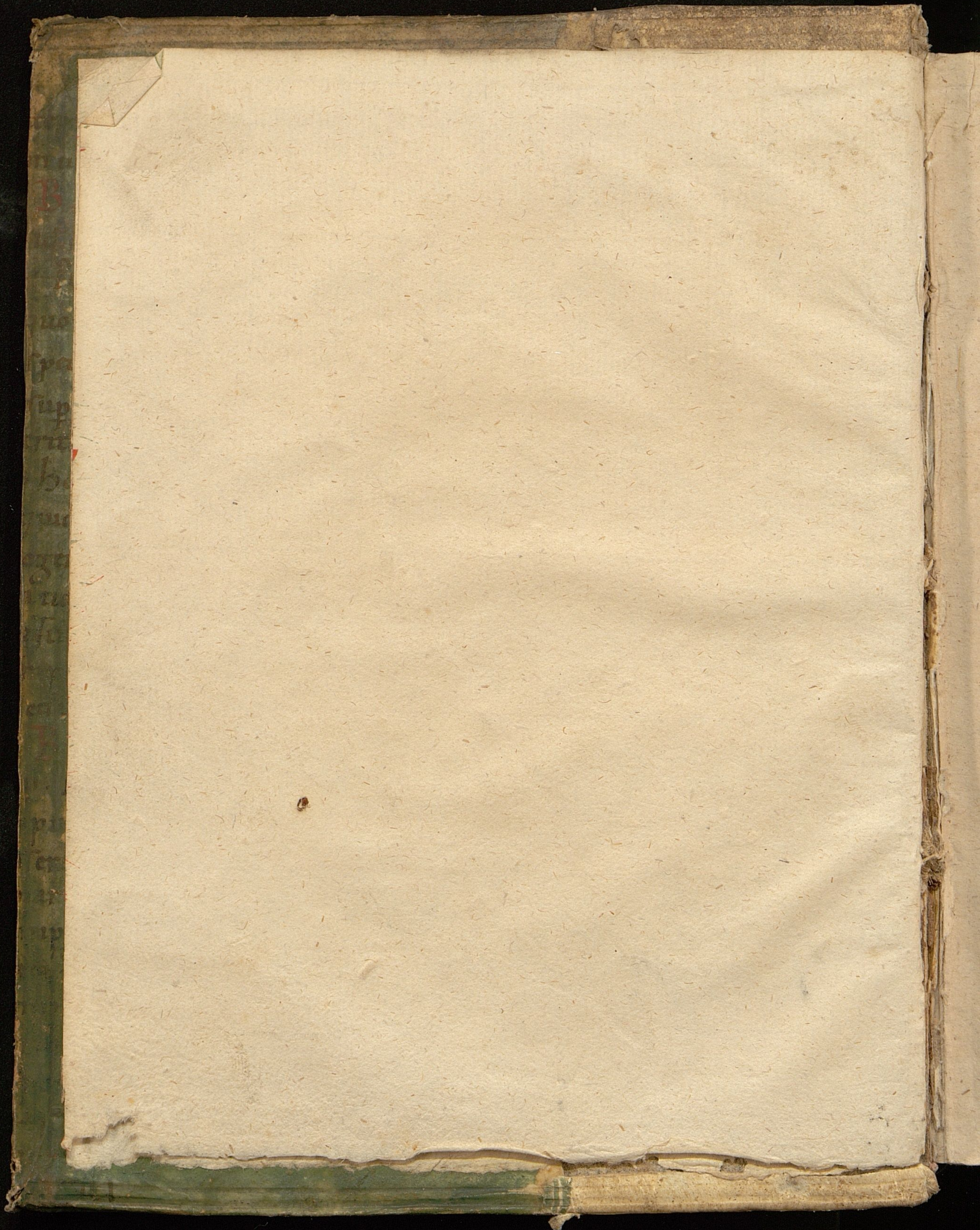
D. g. 58

Not zu Wk 407 see

Gal.
~~N. 232~~ X⁴¹⁰







K

Der vereinigten Teutschen

Hanse Stätt

Kurze Nothwendige Verantwortung /
sambt angehengter Protestation

wider

Etliche newlich spargirte Schrifte / darinn der
vhralt Hansisch Bund / vor eine verbottne liga, faction
vnd conspiracyon &c. vbel angezogen vnd
ausgeruffen wird.



Cum gratia & privilegio

Gedruckt

In der Kay. freyen Reichs vnd Hanse Statt Lübeck
durch Hans Witten/ In verlegung
Samuel Jauchen.

Im Jahr

M. DC. IX.

7

1711

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as faint bleed-through from the reverse side of the page.





WIR Burger-

meister vnd Rätthe der ver-
einigten Teutschen Hanse Stätt /
füegen hiemit menniglichen / nechst
vnsrer gebürlichen diensterbietung vnd gruß / zu wiss-
sen / Ob wir vns wol nicht zuerümmern / das wir
einigem Menschen zur abgewogenheit oder wider-
willen / zugeschwiegen zu anfeindung vnd vngel-
bürlicher anzeppfung vnsers vhralten Hansischen
Bunds / vnd desselben Status, vrsach gegeben viel
weinigere / seithero ersten vrsprünglichen anfangs
vnsers Collegij (welches nun durch Göttliche ver-
leyhung in die 400. Jahr in gutem wesen bestan-
den) jemals vns zu einzigen vnzühmlichen / vn-
verantwortlichen Sachen / zugeschwiegen zu ver-
bottenen Conspirationibus, factionibus, vnd vff-
wieglungen gebrauchen lassen / sondern in terminis
einer vnderweilichen / nutzbaren vnd heilsamen
verbündtniß / Jedesmals verhalten / also das bis
auff jetzige Stund weder die Römische Kaylere
vnd Könige / noch einer in: oder aufferhalb Reichs
gefessener Potentat / Fürst oder Standt sich mit
fugen vnd grunde vber vns zubeschweren gehabt /
Das wir doch je leng je mehr erfahren / das sich

Hanse hat
sich jeders
zeit aller
schied vnd
friedlichen
gebühr ges
gen mens
niglich ver
halten.
Vnd hat in
die 400.
Jahr ges
standen.

Wird aber
dem zuwie

A ij

etliche



der in off-
nen schriff-
te vbel an-
gezeufft.

etliche vnbedachtsame / die sich billich vorher / ehe sie
von so viel Erbarn Stätten Bücher schreiben /
vmb gnugsamen bericht bewerben solten / zum theil
auch leichtferdige Scribenten, die damit besondere
gnad / vnd vorthail zuerlangen verhoffen / wider
Gottes Wort / die gemeine beschriebene Rechte /
sonderlich des H. Reichs Constitutionen vnd
Abschiede / gelüsten lassen / von gerechten vnserm
Bund / vngegründete vnd schmähafte wort zu
führen / vnd denselben für eine verbottene Conspi-
ration vnd rottierung außzuruffen.

Dazu sich
auch zweien
Fürstē des
Reichs be-
wegen las-
sen.

Dadurch auch zweien Fürsten des Reichs sich
bewegen lassen / auß hiebevorn wider fürneme
Stätte vnserz mittels gefaster vnhold / diese vnser
Societet vnd dero Conventus, sonderlich was in
denselben von nothwendigen defensions mitteln
mit für lauffen solle / in offenen Anschlägen / vom
12. Septembris vnd 14. Octobris des abgewiche-
nen 1608. Jahrs / vngleich / vnd sehr bitter anzuz-
ziehen / als ob wir vns ohn noth / vnd redliche vr-
sach / zu allerhandt besorgender gefärlicher empö-
rung / auffstandt vnd zerrüttung / auch anderer zers-
störlichen thätlichen handlungen / vnzihmlicher
verdambten gelübden / Bunden vnd Conspiratio-
nen anmassen thäten / Das auch vnser Societet
für eine vergadderung / zusammenlauff / Liga, zur
newerung gemachts gelübd / Conventicul, vnd
wir für Conspiranten vnd solche leute außges-
schrygen

schryngen werden / welche ungewöhnliche / unnötige /
weit auß sehende Tractaten, verding / vnd einigung
halten / vnd beschliessen thäten / Auch wider der
Röm: Kay: Mayt: vnserz Allergnedigsten
Herrn / als fürgesetzts Oberhauptz des H. Reichs
vnd hobesten Obrigkeit authoritet vnd hoheit / die
guldine Bull / Reichs vnd Graiß verfassungen /
auch Executions Ordnung / dazu dem löblichen
Niedersächsischen Graiß / dessen eruelten Obri-
sten / zu: vnd Nachgeordneten zu sonderm despect,
fürfang vnd verkleinerung / zerrüttung gemeines
friedlichen wesens / vnd zuserst gefährlicher off-
wieglung vnd halstarrung der vnterthanen wieder
ihre ordentliche Obrigkeit / beunruh: vnd beschädig-
ung der benachparten / sonderbare außwertige
Kriegs Obristen vnd andere befehlhabere bestält
vnd angenommen hetten.

Nun achten wir gleichwol nicht noth sein / In-
massen wir auch nicht gemeint / vns hierwider / ober
dem Statu vnserz Vhralten / redlichen / auffrichti-
gen / Gott / vnd aller Welt wolbekandten Collegij,
in disputat zubegeben / erachten vns auch nicht
schuldig / vnsern mißgünstigen / von nothwendigkeit
vnser zusamenkunfft / vnd was darin tractirt
oder gehandelt / red vnd antwort zugeben / Damit
aber dennoch solche verkleinerliche anzüge nicht
vnwidersprochen bleiben / noch dadurch jemandt zu
einigem mißdencken verleitet werden möge / So

A iii

bezeugt.

Da das
werck zeu-
get, darff
es nicht
viel wort.

Doch dient
die antz-
wort dazu /
damit das
widrige
nit hafte.

Der Hans-
sich Bund/
ist kein vers-
botten vnd
vnzihmlich
glüdd.

Sondern
von Kayser
Carl dem
vierten
confirmirt
vnd bestet-
tigt.
Dñ so wol
von auß-
wertigen
Christliche
Königen
vnd Herr-
schafften/
als vom
heiligen
Römischen
Reich res-
spectirt
vnd ges-
würdigt.

Bezeugen wir öffentlich / das vns zwar vñverbors-
gen / das so wol gedachte Kayserliche guldine Bulla
Caroli Quarti im Jahr 1356. auffgerichtet / als
die gemeine beschriebene Rechte / alle böshaffrige
vñzihmliche verbindungen vñnd versamlungen /
wie eben die wort lauten / bey verlust aller Kayser-
lichen freyheiten / vñnd andern darauff verordenten
straffen / verwerffen / verdammen vñnd vernichtigen /
Sind aber dessen wol gewisz / das vns kein Mensch
mit bestande vberbringen vñnd darthun könne noch
möge / das wir solche böshaffte oder vñzihmliche
verbündnussen vñnter vns haben solten.

Sondern ist vnser Collegium vor vñnd nach
der güldinen Bulla höchstgemelts Kayser Carl
Quarti (welcher es auch / wie andere Scribenten
mehr bezeugen / in specie confirmirt vñnd bestet-
tigt) von Römischen Kaysern vñnd Königen / auch
Schur : Fürsten vñnd Stenden des heiligen Reichs /
ja fast von allen vñnd jeden Potentaten / Königen
Prinzen vñnd Republiken der ganzen Christen-
heit / sonderlich Hispanien / Franckreich / Engell-
landt / Schottlandt / Dennemareck / Norwegen /
Schweden / Polen / dem Groß : Fürsten vñnd
Herzogen in der Moscau vñnd zu Florenz / dem
hochlöblichen Hause Osterreich vñnd Burgundt /
auch der Herrschafft zu Venedig vñnd Genua / vñnd
für eine ehrliche / ansehenliche / nützliche / vñnd rühm-
liche zusammensetzung / geachtet vñnd gehalten / auch

VON

von dem mehrtheil derselbigen / mit stattlichen
Immuniteten, Privilegien vnd Freyheiten be-
gabt vnd versehen worden.

Ja es haben sich die Römische Kayser / vnser
allergnedigste Herr / für vnd für / ganz enferig an-
gelegen sein lassen / damit vnser Bund nicht zertrent
noch verringert / sondern bey seiner incorporation
vnd alle Gliedmassen ganz vnd vollkōmen sein vnd
bleiben möcht / inmassen zu solchē end höchstgedach-
ter Kayser Carl der Vierdte Anno 1377. der Statt
Braunschweig / als die von vnserm Collegio ex-
cludirt vnd außgeschlossen gewesen / sich der gestalt
angenommen / daß Sie endlich / mit der Hanse ver-
glichen / vnd in vorigen standt restituirt worden.

Ja es ha-
ben sich die
Römische
Kayser
angelegen
sein lassen /
damit der
cirkel nicht
zertrent
noch ents-
genget wer-
den möcht.

Ebner massen wissen die Historici, Albertus
Crantzius, vnd andere mehr / mit vmbstenden zu
vermelden / welcher gestalt bey Kayser Friederichs
des dritten zeiten / die freye Reichs / vnd vnser
Hansischen Bunds Quartier Statt Gölln / ein
zeitlang darauß excludirt gewesen / vnd als bey der
restitution sich allerhandt difficultates eräuget /
höchstgedachte Kay: Mantt: neben dem domali-
gen regierenden Erzbischoffen vnd Churfürsten zu
Gölln / Anno 1475. an das Collegium Hanseati-
cum, vmb wider einnehmung berürter außge-
schlossener Statt geschrieben / vnd solche befördert
haben.

Ingleichen als Anno 1562. zwischen vnserm
Colle-

Collegio vnd der Statt Bremen ein differentz
eingefallen / vnd wir deroselben / ihren Bürgern/
vnterthanen vnd verwandten / in allen vnsern / vnd
der vnserigen Stätten / die Commercias verbot-
ten / sie auch nachmals ganz demembrirt , hat
weilandt Kayser Ferdinand im negstfolgenden
1563. Jahre / wie dann nichtsweniger Kayser
Maximilian beyde höchstlöblichen Christeligen an-
gedenckens / Anno 1565. deren von Bremen resti-
tution ihnen allergnedigst angelegen sein lassen.

Vnd ders-
wegen die
Bunds
verwandte
zur einige-
keit vers-
mahnt.

Vnd als im folgenden 1566. Jahre ihhöchsiges
dachtem Kayser Maximilian dem andern / ins ges-
mein fürkommen / daß zwischen vns den Hanse-
Stätten eine vneinigheit / vnd periculum distra-
ctionis entstanden gewesen sein solte / haben J.
Kay: Maytt: als welche dero hochbegabtem ver-
stand nach / vernunfftiglich erwogen / was vnges-
legenheit / schaden vnd nachteil hirausz dem gemei-
nen nutzen zuwachsen konte / zu bezeugung ihrer
gnedigsten affection, welche sie zu vnserem Colle-
gio getragen / vnd von demselben geschöpffet / ein
allergnedigst schreiben an das Collegium abgehen
lassen / vnd dessen verwandte zu vortsetzung behar-
licher einigk: vnd verträglichkeit ganz Väterlich
darin ermahnet / vnd sich zu befürderung derselben
allergnedigst erbotten.

Dergleiche
auch die
Erbb. freye

Zu welchem effect auch des H. Reichs Statts
te welche eodem Anno &c. zu Augspurgk vffm
Reichs

Reichstag versamblet / der Statt Lübeck Syndico
ein Creditiff mit geben / des Inhalts / daß er
Ihrenthalben die Hanse Statt zu guter Corre-
spondentz vnd einigkeit vermahnen solte.

Reichs
Statt ger
than.

Es haben auch zum offtern vornehme Für-
sten vnd Stend des heiligen Reichs / teils für sich
vnd ihre Landt vnd Leut in gemein / teils vor ihre
Statt insonderheit / vmb correspondentz vnd ei-
nigung mit vnserm Collegio sich beworben vnd
angenommen / gestalt weilandt Herzog Erich zu
Braunschweig vnd Lüneburgk ic. wegen etlicher
seiner S. G. vnter: vnd mit in vnserer Hansische
Societet gehöriger Statt / eine Legation an die
Hanse Jahrs 1566. außgefertiget / vnd sich da-
durch bemühet / das J. S. G. vntergehörige / zu
vollkommer geniessung der Hansischen Privilegien
verstattet / vnd darin vor andern nicht verkürzet
werden möchten.

Etliche
Stend des
Reichs ha-
bē sich vnd
ihre vnter-
gehörige
Statt mit
der Hanse
gerne vers-
einiget ges-
ehen.

Hernach aber Jahrs 1572. hat weilandt Her-
zog Julius zu Braunschweigk vnd Lüneburgk / an
ein Quartir vnseres Bunds / vnd nemblich das Lüs-
bische / vnd die Statt Danzigk / gesonnen / mit S.
S. G. in bündnuß vnd correspondentz zutreten.

Vnd im Jahre 1579. hat Graff Edzardt zu
Ostfrieslandt ic. bey vnserm Collegio per Lega-
tum anhalten lassen / daß die Statt Embden mit
in vnserer Societet auff genommen werden möchte /
Mit dem er bieten / derselben Statt zuver gönnen /

B

die

die Hansetage jedesmahls zubefuchen / vnd was
dieselbst geschlossen / ohn rugtsprach vnd S. G.
consens, zu approbiren vnd exequiren zu helffen.

Die Kay.
Mantt.
haben der
Hanse/als
eines er-
leubten vnd
rühmlichen
Collegij,
wider die
Englische/
sich ange-
nommen.

Vnd ist noch in frischre gedechtnuß / ja Reichs
vnd Weltkündig / wie Väterlich die jetzo regierende
Kay: Mantt: vnser Allergnedigster Herr / sich vn-
sers Collegij angenommen / in deme sie nicht allein
vnserer wider die Englische fürgebrachte klagen ab-
lergnedigst angehoret / vnd zu berathschlagung ges-
meiner Reichs versammlung / sondern auch so weit
befördert / das zu widererlangung vnserer im
Königreich Engellandt habender / vnd von 14. Kö-
nigen bestätigter / aber de facto entwehrter stats-
licher Privilegien vnd Immuniteten, abgenom-
mener Schiff vnd Güter / vnd abschaffung der
Monopolischen handlung / Anno 2c. 1597. den 1.
Monatstag Augusti ein offen Kayserlich Edict
ins Reich publicirt, darin die Englische Adventu-
rirer auß dem Reich bandirt vnd verwiesen worden.

Daben es nicht verblieben / sondern als sich
die Adventurirer vff vnschuldt vermeintlich beruf-
fen / vnd zugleich zu gütlicher vergleichung aner-
botten / dadurch die Execution berürtes Edicti
nicht weinig retardirt worden / haben ihre Kay:
Mantt: Anno 1603. zwischen weilandt Königin
Elisabethen zu Engellandt 2c. vnd den Hanse-
Stetten / in der Statt Bremen / eine gütliche
handlung hirüber angestellet / vnd ansehnliche
Com-

Commissarios auß fürnemen Stendē des Reichs
vñ dero Reichshoffrätthen allergnedigst verordnet/
vnd wircklich tractirn vnd handlen lassen / biß dar
über hochgedachte Königin pendente tractatu
Eods verblichen / vñnd die handlung darüber vor
daßmal in stecken gerathen.

Wenn auch unsere verbündnuß für vnzihm
lich zuhalten / würden weder die Röm : Kay :
Maytt: Chur : Fürsten vnd Stende des Reichs/
noch andere außwertige hohe / ja die grössste vnd
mächtigste Potentaten in Europa, unsere Societet
vnd deroselben versamblungen / so vieler vnzehlicher
aller welt bekandten ansehnlichen beschickungen
(vnter welchen Anno 1598. auff einmal zu Lübeck
in Conventu ein Kayserlicher / ein Königlicher
Hispanischer / vnd ein Königlicher Polnischer vnd
Schwedischer Gesandter zugleich gewesen / vnd
von andern dergleichen beschickungen mehr / des
heiligen Reichs Abschiede de annis 1542. 1544.
1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. vnd alle nachfol
gende / wie nichts weiniger / des heiligen Reichs
vñnd vnserz Collegij acta gnugsamb bezeugen)
nicht gewürdiget / vielweinig an ihren Kayser/
König: Chur: vnd Fürslichen Höffen / vnd vff ge
meinen Reichstagen / unsere Abgesandte zu vielen
vnterschiedtlichen mahlen zugelassen / sie gnedigst
gehöret / auch theils statlich empfangen / tractirt
vñnd gehalten haben / Gestalt noch in weinig

B ij

Jahren

Hanse ist
vñ der Kay.
Maytt.
dem heilts
gen Reich/
vnd vielen
außwertigē
Königen
vnd Potens
taten durch
statliche
legationes
zu mehr
maln bes
ucht.

Wie auch
hergegen
die Hanse
sche Ges
sandten/
von Kay.
Königen/
vnd Pos
tentaten/
wol ems

pfangen
vnd gehalten
worden.

Zahlen von mehrhöchsigedachter Kay: Mantt:
auch von dero hochansehnlichen Commissarien
auff gehaltenen Reichstagen / vnd sonst von den
Königlichen Manesteten zu Hispanien / Franck-
reich / Engellandt / Dennemarck / Schweden u.
dem Großfürsten in der Moscau / vnd andern
mehr beschehen.

Auß welchem allen je gnugsamb erscheinet /
das nicht nun allererst diese vnser Confoedera-
tion vnd verwandnuß angefangen / vielweinig
zu vortsetzung einer conpiration oder vffwieg-
lung der vnterthanen wider ihre Obrigkeit / wie
mit lauterem vngrund fürgegeben wird / gestiftet
vnd gerichtet / sonder etliche hundert Jahr hero /
also weit ober aller jetzt lebenden Menschen ge-
dacht: vnd behaltnuß / rechtmessig bestanden / vnd
nicht allein von benachbarten Potentaten / sondern
auch von Römischen Kaysern vnd Königen / des
H. Reichs Chur: Fürsten vnd Ständen / für eine
löbliche / zulässige / in Rechten approbirte Socie-
tet vnd zusamensetzung geachtet / gehalten vnd re-
spectirt, vnd wir die Confoederations verwandte
auch mehrmals zu Continuirung, vortsetzung
vnd vnterhaltung derselben / durch ihre Kayserliche
vnd Königliche Mantt: Chur: vnd Fürstl. G. vnd
gunsten / gnedigst / gnedig / vnd gunstig / ernstlich
vnd treuherzig ermahnet / vnd zu dem ende in zu-
tragenden fällen mit beystandt gefürdert / auch vns
als

alsß einem Collegio die Iustitz administrit worden / Das derowegen vel solus immemorialis temporis, ac multo magistot seculorum decursus, qui omne juris impedimentum removet, & non tantum idem, sed plus etiam, quam pactum, contractus, privilegium, aut quævis Legitima Concessio operatur, privilegijq; à principe ex certa scientia concessi Vim & Vigorem obtinet, für dieß vnser Collegium streiten / vnd dasselb von obgemeldten vnd dergleichen zwar beschwerlichen / aber / Gott lob / vnerfindlichen vfflagen vindiciren thuet.

Vor dem
Hansischen
Bund
streitet
nicht allein
die ver-
jährung.

Da auch gleich wir in vnserm Collegio dieß vhralte vnderruckte herkommen nicht für vns hetzen / sondern dasselb novum aliquod foedus were / so würden dennoch alle vnd jede / denen recht lieb ist / selbiges pro licita confoederatione von rechts / vnd billigkeit wegen / wol halten müssen / Dieweil (wie vor außgeföhret) wahr vnd vnverneinlich / das wir keinen anderen Scopum haben / dann vns vnd die vnsern in Commercijs, vnd sonst / bey gleich vnd recht / vnd Insonderheit bey dem heilsamen edlen Landtfrieden / durch vorlenhung des Allmechtigen / zuerhalten vnd zu manutenaire, Welcherley Confoederationen, verständnuß vnd zusammensetzungen / in natürlichen vnd gemeinen beschriebenen Kayserlichen auch Sächsischen Rechten / wie nichtsweinig der güldinen Bull

Sondern
auch die ge-
meine bes-

B ij

selbsten

Schriebent
Kaiserliche
und
Sächsische
Rechte.

selbstien außstrücklich gebilligt / vnd beliebt werden /
Omnia siquidem jura permittunt & approbant
Colligationes , quæ fiunt ad aliquod bonum ,
puta ad defensionem , quemadmodum multis
probat Ioach. Mynsing. Imperialis quondam
Camerae Assessor, & Ducatus Brunsvicensis Can-
cellarius, & Archi Camerarius cent: 6. obser: 2.
Vbi inter alia scribit, in judicio Imperialis Ca-
meræ Anno 1553. fædus inter Episcopos VVurtz-
burgensem & Bambergensem, ac Civitatem No-
ribergensem , adversus Marchionem Alber-
tum &c. initum, ex hac causa & ratione pro lici-
to judicatum fuisse. Welchem dann insonderheit
die wort der güldinen Bull beyfall geben / in dem
sie die prohibition, vnd verordente straff off böß-
hafftige vnd vnzihmliche verbindungen allein re-
stringiren, vnd hingegen außstrücklich vnd buch-
stabilich disponiren, das die glübd / so von gemei-
nes Landtsfriedens wegen gemacht / außgenommen
sein / vnd in gantzer krafft bleiben sollen.

Zugeschweigen das jedesmals vnterschiedli-
che Rescripta hochgedachts Cammergerichts fürs
gebracht werden können / darinnen in specie vnser
Societet für ein bündtnuß / vnd wir die Stätt für
Confoederirte rühmlich vnd zum besten genandt
werden.

Der hant-
sich Bund
gebet nicht

Das wider ganz vngereimt zuvernehmen /
das von vnsern mißgünstigen fürgegeben werden
will /

will / das unsere vorständt nuß vff die Commerciam
allein / vnd nicht zugleich mit vff die necessitatem
tutionis vel Commerciorum, vel ipsarum in
primis Vrbiū sich erstrecken solle / Dann neben
dem das widerspiel ex ipsa juris permissione vn-
laugbar / sind alte vnd newe / Außwertige vnd
Teutsche Chronica vnd Historiæ, insonderheit
Paulus Iovius, Ioh. Bodinus, Iacob. Augustinus
Thuanus, Albert. Crantzius, David Chytræus
vnd Autor Italicī Thesauri politici, nella terza
parte del Tessoro politico &c. voll von foederib.
& bellis, die unsere vorsehen / so hie / so dort / mit
Königen / Potentaten / Fürsten vnd Herrn / biß
weiln wol auff außtrücklichen anlaß vnd erin-
nerung der Römischen Kayser vnd Könige / ge-
habt / vnd respectivè gefüret haben / Inmassen
wenn unser gemeiner Syndicus diese negste Jahr
her / etwas mehr zeit gehabt / vnd nicht durch unter-
schiedliche langwierige Legationes in Schweden /
Niederlandt / Franckreich vnd Hispanien ꝛc. an
verfassung unser Hansischen Historien / die ihm
vorlengst anbefohlen / verhindert / in offenen druck
publicirt sein solte.

Für dießmal aber nur etliche weinig fälle an-
zudeuten / haben unsere vorsehen Anno 1363. mit
dem Herzogen zu Meckelburg / vnd Graffen zu
Holslein ꝛc. wieder andere sich verbunden / vnd ist
solch foedus hernacher Anno 1368. zu angezoge-
nem

allein vff
die com-
mercia,
sondern
auch auff
die defens-
sion vnd
gegens-
wehr / wie
der vnreche-
ten gewalt.

Die Hanse
Stätt has-
sen viel
schwere
Kriege ge-
führet.

Vnd mit
grossen
Herrn Kö-
nigen vnd
Fürsten
sich offte
verbunden.

nein ende nicht allein erneuert / sondern auch von
hochgedachten beyden Herrn / den Stätten zu
mehrer ihrer vorsicherung / etliche Schlöffer abge-
treten vnd eingethan worden.

Ein gleichmessig foedus befindet sich mit der
Königin zu Norwegen / der Ritterschafft des
Reichs Dennemarck / vnd den sämtlichen Hanse
Stetten / wider die Seerauber / welches im Jahre
1384. beschlossen / darinn vnter andern mit vers
sehen / daß wann eines Seeraubers Schloß ero
bert / solches die Stätt / Vsq; ad refusionem ex
pensarum, innebehalten solten / vnd ist in folgens
dem 1386. Jahre / höchstverwehnte Königin zu
Dennemarck vnd Norwegen Frau Margareta,
neben Herrn Albrechten König zu Schweden / den
Graffen von Holstein / vnd andern Herrn mehr /
zu Lübeck vff einem Hansetage Persönlich zugegen
gewesen / vnd hat sich mit den Stätten auß vielen
sachen berathschlaget / darauff auch erfolgt / daß
die verbündnuß zwischen ihr vnd den Hanse Stäts
ten zu zweien mahlen in Annis 1399. vnd 1400. re
noviret, vnd des folgenden 1401. Jahrs ein spe
ciale foedus zwischen der Königin / ihrer Maytt:
Sohn dem Jungen König / vnd fünff Hanse Stäts
ten allein / vffgerichtet / Dabey man sich auch sons
derbarer Außträge Rechtens / vnd einer Ordinätz,
wie es mit den Schiffbrüchigen Gütern im Reich
Dennemarck gehalten werden soll / verglichen.

MS

Alß auch kurz vor dem / König Albrecht zu
Schweden / neben seinem Sohn / von Königin
Margareten gefangen worden / haben sich vnser
Collegij verwandte Stätt / Jahrs 1395. der vnter-
handlung angenommen / auch erlangt / daß ihres
mittels abgesandten / höchstermeldter König Al-
brecht / vnd sein Sohn / von offthöchstgedachter Kö-
nigin Margareten / in ihre handt vnd gewalt über-
geben / von denen sie auch beede / biß zu endlicher ver-
gleichung / in Teutschland heraus geführet / vnd der
Vatter zu Rostock / der Sohn aber zur Wismar /
ein zeitlang enthalten worden / zu welcher zeit auch
die Heupt Statt in Schweden Stockholm / in der
Hanse Stätt hand vertraut vnd übergeben gewesen.

Im negstfolgende 1396. Jare habē vnser mittels
zwo Stätte / die Statt Lüneburgk / wider die Her-
zogen entsetzt / biß erslich ein Dreijähriger stillstädt
auffgericht / vnd hernach die sach vollends vertragen.

Anno 1418. hat der Römische Kayser Sigis-
mund, an das Hansische Collegium begeret / ihrer
Kay: Mantt: Kriegsvolck / welches sie do zumahl
zu befriedigung der West See / außgeschickt gehabt /
mit desselben hülff zustercken / vnd zu dero behueff
mit den Ostfriesen sich zu conföderiren.

Im selbigen Jahre haben die Stätt von der
Hanse / neben etlichen Fürsten / einen schweren
Krieg / welchen König Erich zu Dennemarck /
Schweden / vnd Norwegen / wider Herzog Hein-
rich

Zuzeiten
auch hoher
Potentaten
Kriege /
durch ihre
interven-
tion, ver-
mittelt /
vnd ver-
tragen.

G

rich

rich von Schleswig / vnd Graue Heinrich zu
Holstein / geführt / dergestalt zurichten versucht /
daß / welche Partey der vnterhändler spruch vnd er-
kandnuß nicht pariren wolt / wider dieselbige /
beyde Fürsten vnd Stätt / zugleich fallen / vnd sie
dahin bringen vnd vermögen solten.

Anno 1430. hat weilandt Herzog Wilhelm
zu Braunschweig vnd Lüneburgk. vor S. F. G.
Freundt vnd Vettern / den Herrn Marggrauen zu
Meissenk. vnserer vnfaren hülff begeret / vnd er-
langt / sich auch dero selben nutzbarlich gebraucht.

Anno 1456. hat König Christiern zu Denne-
marck / in eigener Person / bey versammlung vieler
Herrn vnd Stätt zu Rostock / an die Hanse Stätt
beget / ihre gesandten in Schweden / zu König
Carl zuschicken / vnd den Krieg zwischen ihnen zu
vergleichen.

Des wissen die alten Sächsischen Chro-
nica zu referiren, was massen die Landtgrauen zu
Hessen Anno 1461. die Statt Einbeck oberziehen
wollen / aber solches / vñ wegen vnserer vnfaren af-
sistentz, die gemeldter Statt beschehē / verbliebē sey.

Ingleichen auch von dem nachfolgenden 1462.
Jahre / welcher gestalt darinne die Stätt von der
Hanse / sich mit dem Bischoffe zu Hildesheimb vnd
Herzog Bernardten / wider Herzog Friederichē zu
Braunschweig vnd Lüneburgk. zusammen gesetzt /
vnd es so weit gebracht / das ihnen den Confoede-
rirten

rirte n ein Schloß/ Möringen genant / von weget
zugefügter schäden/ zu Vnterpfind gesetzt worden.

Item wie bald hernacher / nemblich Anno
1466. Herr Wilhelm der elter/ welcher Victorio-
sus genennet wird / vnd S. F. G. beyde Söhne/
Herr Wilhelm der Jünger / vnd Herr Friderich
der Jünger/ alle Herzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburgk etc. mit den Erb. Hanse Stätten wider-
umb zu gantz beschwerlichen vhedden / Kriegen / vns
willen vnd zugriffen gekommen / haben Herr Jo-
hannes Erzbischoff zu Magdeburgk/ Pfaltzgraue
bey Rhein / vnd Herzogk in Bayern / vnd Herr
Friederich Margkgraue zu Brandenburgk / des
heiligen Reichs Erk Camerer vnd Churfürst / sich
interponirt, vnd zu Quedlingburg Anno 1467. in
gegenwart Herrn Heinrichen vnd Herrn Otten
Geuettern / zu Braunschweig vnd Lüneburgk
Herzogen / Friederichen Grauen vnd Herrn von
Orlemundt / Güntern Grauen vnd Herrn zu
Mansfeld/ Ulrichen Grauen vnd Herrn zu Reins-
stein / Günter Grauen zu Müling vnd Herrn zu
Barby / Gottfrieden Grauen zu Holagen / vnd
Herrn zu Zigenhain / Heinrichen Herrn zu Gera
vnd Eberstein / Godtschalck Herrn zu Plesse / vnd
vieler Erzbischofflicher vnd Churf. Rätthe vnd Les-
henleute / auch Sendebotten etlicher Reichs: vnd
vornehmer Stätt/ diese gefehrliche Irrungen / vff
beyder theile heimbstellung vnd notturfftige vers

G ij

hör/

hör / gründtlich hin: vnd beygelegt / verglichen vnd
vertragen / auch dabey / wie es mit stillung künfftis
ger vnruhe / zwischen hochermelten Fürsten / vnd
den Hanse Stätten anzustellen / heilsame provisio-
nes gemacht / vnd insonderheit bey den Hanse
Stätten erhalten / daß sie das Schloß vnd Statt
Möringen / mit ihren zubehörungen / in höchstge-
dachtes Herrn Churfürsten handen zuverant-
worten / sich bewegen lassen / nach mehrem besage
darüber verbrießten vnd besiegelten vertrags.

An. 1468. hat sich ein schwer vier Jähriger Krieg
zwischen der Kron Engellandt / vnd vnsern vorsehen
angesponnen / welcher durch weilandt Herkog
Carln zu Burgund ic. vnd andere Fürsten / vergli-
chen worden / welcher von den Historicis noch an
jeko der Brechtisch vertrag / sine Trajectensis
concordia, genandt wird.

Anno 1476. hat Herr Henning Bischoff zu
Hildesheimb / Herr Wilhelm der Elter / vnd dessen
Söne Herr Wilhelm vnd Herr Friederich gebrü-
dere / alle Herkogen zu Braunschweig / Herr Johan
Graffe zu Spiegelberg / vor sich vñ die gemeine Rits-
terschafft des Landes zu Homburgk / Herr Godts-
chalck / Edler Herr zu Plesse / vor die gemeine Rits-
terschafft des Landes zu Göttingen / Herr Burgk-
hard / Edler Herr zu Warburgk / vor sich / vnd die ge-
meine Ritterschafft des Stiffts zu Hildesheimb /
Heineke Knicke / Ritter / vor sich / vnd die gemeine
Ritters

Ritterschafft des Landes zwischen Deisser vnd der
Leine/ Herman Högere/ vor sich / vnd die gemeine
Ritterschafft hochernandtes Herkogē Albrechts/
mit den Hanse Stättē Braunschweigischen Quar-
tiers/ vff zwanzigē Jahr/ sich vereinigt/ vertragen
vnd zusamen gesetzt / nach weitleufftigem Inhalt
dero hierüber fünffach verbriefften vndd besiegels-
ten Confoederation.

Es melden auch die alte Sächsische Chronica,
das An. 1485. Herr Bartold/ Bischoff zu Hildes-
heimb / vnd Herr Heinrich Herkogē zu Braun-
schweig vnd Lüneburgk ic. mit der Statt Hildes-
heimb / in schwere fast zwey Jährige Behde vnd
Kriege gerathen/ vnd das Braunschweig / vnd an-
dere Hanse Stätte / sich der von Hildesheimb an-
genommen/ ihnen mit Prouiant/ hülff vnd rettung
getrewlich beygesprungen / biß zu end folgenden
1486. Jahrs/ die sach gütlich verglichen worden.

Bald darnach/ sind unsere vorfahren/ mit der
Krō Franckreich/ in grosse zweyhelligkeit vnd Kries-
ge gerathen / welche die Könige zu Dennemarck/
vnd Schottlandt / Anno 1487. beygelegt vnd ver-
tragen haben.

Vnlangst nach diesem / als Herr Heinrich der
Elter/ vnd Herr Heinrich der Jünger / beyde Her-
kogen zu Braunschweig vnd Lüneburgk / Anno
1492. 1493. vnd 1494. die Statt Braunschweig/ mit
einem mächtigen Kriegsvolck/ hefftig verfolget vnd

beängstigt / schreibet Autor Historiæ illius, Telamonius Ornatomontanus, das unsere vorfahren / der Statt Hildesheimb auffgetragen / die Statt Braunschweig / auff gemeinen kosten / mit Volck vnd proviant zuentsetzen / inmassen auch von denen von Hildesheimb / rühmlich geschehen / vnd darauff zuletzt die schweren gebrechen / von Herrn Ernstern Erzbischoffen zu Magdeburgk / Primaten in Germanien / Herzogen zu Sachsen / vnd Herrn Johanssen / Margrauen zu Brandenburgk / des heiligen Reichs Erzkamerern / vnd Churfürsten / zu Braunschweig im 1494. Jahre / in güte gerichtet vnd entschieden sind.

Anno 1525. hat König Friederich / der Erste dieses namens / zu Dennemarck / mit den Hanse Stätten in verständnuß zu treten begeret / welches gleicher gestalt / eben in demselben Jahr / auff einer versammlung zu Lübeck / vom Herrmeister in Preussen / gesucht worden.

Anno 1558. hat weylandt Kayser Ferdinandt vorhöchstgedacht / das betrübt Lufflandt / den Hanse Stätten / sehr beweglich Commendirt, vnd den Herrmeister / mit ihres Collegij hülff / zuentsetzen / ermahnet vnd befohlen.

Anno 1581. hat weylandt Herzog Franciscus von Allanzon / des Königs von Franckreich Bruder / ein zusamensetzung mit unsern Stätten begeret / vnd sich anerbotten / zwischen der Kron Engellandt /

landt / vnd vns / von wegen noch werender gebre-
chen vnd streitigkeiten / handlung zu pflegen.

Darumb dann noch bis auff heutigen Tag zu/
etliche der mechtigsten Potentaten vnd Fürsten der
Christenheit / kein bedencken getragen / oder vorklei-
nerlich geachtet / in fürwesenden pacifications
handlungen / diese unsere Societet, proprio motu,
mit zubegreifen / vnd auff ihrer Freunde seiten zu
setzen / wie auß dero zwischen Erzherzogen Maxi-
milian zu Osterreich etc. als erwöhlten König zu
Polen / vnd etlichen Ständen dero selben Kron Po-
len / Anno 1587. berahmeten Capitulation, son-
derlich aber auß denen zwischen den Königen zu
Francckreich vnd Hispanien / Anno 1598 vnd wi-
derumb zwischen den Königen zu Hispanien vnd
groß Britannien / Anno 1604. vffgerichteden Pa-
cificationen zuersehen.

Unnen demnach vmb so vielweinig ermes-
sen / warumb vns / oder etlichen vnsers mit-
tels / jeko blosser annehmung eines Obristen
vnd anderer Kriegs befelichhaber / verweißlich
solt auffgerückt werden können.

Alldieweil dergleichen bestellungen bey vns
nicht new / sondern für vnd für gebreuchlich gewes-
sen / vnd im nothfall leicht zuerweisen / das wol ein-
zele Statt vnsers mittels / für sich allein / nicht nur
Grass vnd Adelige / sondern auch wol Fürsliche
Kriegs erfahrene Personen / solcher gestalt in wart
vnd

Hanse
Stätt wer-
den von ho-
hen Potens-
taten in
Frieds-
handlungē
vor ihre
freunde
mit eingē-
dingt.

Ben den
Hanse
Stätten ist
kein neues/
Kriegsers
fahrne O-
bristen vnd
andere be-
felich has

Bere/ in
Dienst vnd
wartgeld
zunehmen.
Ist ihnen
auch in des
heiligen
Reichs
constitus
tionē nicht
verbotten/
sondern
mehr er
leubt vnd
befohlen.

Darüber
auch der
Natur

vnd bestallung gehabt/ vnd daneben so auß rechten/
vnd des heiligen Reichs Constitutionen vnd sats
zungen bekandt / das darin eine solche provision
vnd verfassung / nicht nur erleubt vnd zugelassen/
sondern auch außdrücklich befohlen vnd gebotten/
das nemblich ein jeder Churfürst/ Fürst vnd Stand
des Reichs/ mit den seine/ so wol auch andere Ober
keiten vnd gebieten/ in guter bereitschaft sitzen/ vnd
dermassen gefast sein sollen / damit sie sich vnverse
hens ober als selbst etwas zuentschütten/ vnd ihren
genachparten fürderliche vnd fürträgliche rettung
leisten / vnd hinwider von andern tröstlichen bey
standt vnd entsakung erwarten mögen / vnd das in
dem ein jeder Standt vnd genachparte / auch ande
re weitgefessene Oberkeiten / einander mit rechten
guten/ waren/ vnd ganzen trewen meinen / halten/
vnd fordern / auch in solcher guten Correspon
dentz, verständnuß vnd verwandnuß stehen/ das
jhr einer / was er verständig oder vernimbt/ so dem
andern zu beschwerden vnd nachteil fürgehen möch
te / desselbigen zu dem fürderlichsten verwarnen/
auch für sich selbst/ seines besten verstandts vnd ver
mögens / vor dem/ eh die sachen zu thätlicher bes
schädigung gelangen/ abzuwenden geneigt vnd bes
flissen sein/ vnd sich hirin jederzeit / nach gelegenheit
der sachen vund nothdurfft / ein jeder / dermassen
freundtlich vnd mitleidenlich gegen dem andern er
weisen solle/ wie ein jeder / vermög der natürlichen/
Völcker/

Völcker / vnd gemeinen Rechten / auch Christli-
cher Brüderlicher Lieb (davon kein Mensch /
Standt oder Vnderthan exempt:) zuthun schul-
dig vnd verbunden ist / wie solches mit eben den wör-
ten in den fünff vnd funffzig / vnd vier vnd sechzig
Jährigen Reichsabschieden disponirt vnd verord-
net / dahin / zu mehrer nachrichtung / gezogen.

Dawider dann zumahl nichts irret / das ver-
möge ißberürter vnd mehr anderer des heiligen
Reichs abschieden / eine gewisse executions ord-
nung / zu handthabung des heilsamen Landfrie-
dens / beliebet vnd auffgerichtet / Sintemal die be-
reitschafft vnd verfassung / davon zuvor vermeldet /
vnd dazu ein jeder Stand des Reichs / mit den sei-
nen / wie nichtsweinigere auch andere Oberkeiten
vnd gebieten / verpflichtet vnd gehalten sind / eben der
erste grad der defension ist / welcher billig vnd noth-
wendig vorher gehen muß vnd soll / darauff als-
dann / vnd wann dieselbe / zu abtreibung des antrin-
genden gewalts nicht zulangen mag / die hülff des
ganzten Kraß / darin die gewalt beschicht / zum an-
dern / vnd so auch solche hülff zu wenig / alsdann
zum dritten / vierten vnd fünfften grad / noch zwen-
negstbelegener / oder fünff / oder auch aller Kraßsen
hülff / ordentlich erfolget / wie abermals die Reichs-
abschiede klerlich bezeugen / in welchen auch ohne
streit ist / das Kriegsgewalt / durch Kriegsgeübte /
vnd dazu taugliche / abgetrieben werden / vnd die

D

jenigen

vnd aller
Völcker
Rechten /
wie nichts
weinigere
der Christ-
lichen Brü-
derlichen
liebe ges-
meß.

Vnders-
chiedliche
gradus
der defen-
sion vnd
hülff im
heiligen
Reich.
Darunter
der erst /
daß ein se-
der mit den
seinen ge-
faßt / vnd
selbs der
Man seh.

Vnd so er
mit den sei-
nē in Arica
gen nicht

gehbe/ an
dere ers
fabrne in
dienst vnd
wartgeld
nehme.

jenigen / so geübtes Kriegsvolck vnter ihnen nicht haben / anderswo geübte vnd taugliche Personen / in dienst / wartgeld / vnd bestallung auffnehmen / oder in andere wege deren gewisz sein müssen / vns deshalben / wie vorhin / vff die Reichsabschiede / geflissener fürcke / referirende.

Der Execu
tions
ordnung
hat man
jeweils im
Reich
nicht ges
wart.

Ja es haben die Röm: Kay: Maytt: vnser Allergnädigster Herr / sambt Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden des heiligen Reichs / die zeit vnd leuffte jeweils so gefehrlich vnd sorgsam angesehen / daß sie / neben dem inhalt des Landtfriedens / vnd darauff gefaster executions ordnung / auch ein extraordinarium remedium zur handt geschafft / vnd einsmahls Sunffzehnhundert gerüster Pferd / vff etlich Monat / in ein wart vnd rüstgeld / andermals Zwölffhundert gleicher gerüster Pferd / vff etlich Jahr nacheinander / in bestallung auff vnd angenommen / damit nemblich gemeine ruhe vnd sicherheit desto stattlicher erhalten / vnd ein jeder bey recht vnd frieden gelassen werden möcht.

Vnd sind
heutes
tags auch
sorgsame
vnd schwie
rigeluffte.

Welchem nach wir billich vertrauen / das man vns bey jekigen ganz geschwinden vnd gefehrlichen leufften / da sich nicht allein allenthalben auff des Reichs gränken beschwerliche Kriege sehen lassen / sondern man auch / lenger / im Reich spüret / in was geringem respect, etliche den hochverpönten Landtfrieden / die Executions Ordnung / vnd der höchsten Iustitz Mandata vnd Vrtheil halten / ja daß eben die
Execu-

Executions Ordnung / welche zu abwending vns
billichen gewalts vnd empörung / fürnemlich auff
gerichtet / fast ad contrarium finem, vnd sonderlich
zuverhinderung nothwendiger zugelassener de-
fension mißbraucht / vnd zu solchem verbottenen
end / gefehrliche bestellungen außwertiger Ober-
sten vnd anderer Kriegsbefelichhaber / befördert
vnd durchgetrieben werden wollen / gar nicht zu
verdencken / vielweniger zu einiger offension oder
æmulation der Herrn Kraß Obersten / zu vnd
nachgeordneten zu mißdeuten / das wir vns allein
des ordinarij & liciti remedij gebrauchen / vnd
wider vndersehenen oberfall vnd verbottene that-
handlungen / obgehörter schuldiger gestalt vnd mas-
sen / zur defension vnd gegenwehr in etwas an-
schicken vnd gefast machen.

Vnd lassen wir zu jedermenniglichs bedencken
gestalt sein / ob nicht / wenn ein solchs nun erst einem
Corpori, oder vielen verwandten Stätten / ver-
weißlich gedeutet / vnd pro æmulatione der löbli-
chen Kraßverfassungen / verstanden werden solte /
daraus viel beschwerlichs mißtrauens / vnd in-
sonderheit dieß nachdencken erfolgen könnte / als ob
man den Stätten / vnd andern / die nicht Fürstli-
chen stands sind / auch die naturalem defensionem
mißgönnen vnd abstricken wolte.

Vielweniger kan auß solchen rühmlichen be-
stellungen / ein auffwieglung oder halstarrung der

Zu Lübeck
sind keine
Schriften/
so zum
auffstand
der vnder-
thanen wie
der ihre O-
berkeit ge-
richtet / mit
des Raths
wissen je-
mals ge-
druckt.

So gehet
auch die
commis-
sio, wel-
che mit der
Stadt
Brauns-
schweig
getragen
wird / da-
hin nicht.

vnderthanen wider ihre Oberkeit erzwungen / vnd
vns mit fugen ben gemessen werden / Dann ob wol
in obgemelter anschlag einem / vermeintlich ange-
zogen wird / als solten bey vns / denen von Lübeck /
etliche schrifte in newligkeit in druck gefertiget sein /
darausz gnugsamb erscheine / das vnser vnd vnser
mitverwandten meinung hiehin gerichtet / so sind
wir doch dessen mit nichte gestendig / sondern bezeug-
en mit gankzer warheit / das wir auch auff ange-
stelte strenge inquisition, der gleichen nicht erfahren
können / erbieten vns auch / so ferne man vns noch-
mals einige beständige anzeig thun vnd fürbringen
wird / das wir darauff ferner mit inquiriren, vnd /
nach befindung / mit schweren straffen / dergestalt
verfahren wollen / das vnser ernstes mißfallen an
solchen sachen / jedermenniglich kundt vnd offenbar
werden solle / vnd das wir dann auch bey vnserm
Collegio vns hiebevör vnser mitverwandte Stadt
Braunschweig / als sie vnerkandtes Rechtens /
vhrplötzlich vnd vnvorsehens vberfallen / vnd in ei-
ner harten fünffmonatlichen belagerung / mit
Schwert / Fehr / vnd Wasser / auffz eusserste ge-
engstet worden / verwandlich / vnd solcher gestalt /
wie wir / vermög der natürlichen / aller Völcker /
vnd gemeinen Rechten / des heiligen Reichs Landts-
frieden / Constitutionen, ordnungen vnd sahun-
gen / auch Christlicher Brüderlicher lieb / zu thun
schuldig vnd verbunden / in etwas angenommen /
vnd

vnd sie noch an jeko für vnser mitglied achten vnd
halten / das ist zu keinem andern ende geschehen/
noch jko wo anders hingerichtet vnd gemeint /
dann / das dem Rechten sein lauff gelassen / vnd
niemandt mit gewalt davon verdrungen werden
möge / inmassen dann wir / an ihnen denen von
Braunschweig / kein anders vermerckt haben / noch
an jko vermercken können / dann daß sie güte oder
recht wol leyden mögen / darumb auch vnauffhör-
lich bitten vnd flehen thun.

Sondern
allein zu
dem zweck/
damit güte
vnd trewe
einander
begegnet/
vnd Ges
rechtigkeit
vnd Friede
sich rüssen.
Ps. 85.

Vnd ist vnser herzlicher wunsch / das alle vnd
jede des orts schwebende Jrsaln / durch billige treg-
liche wege / wo immer möglich / in güte / oder durch
Recht vollend erlediget / vnd bengelegt / vnd ein gut
aufrichtiges vernehmen wiederumb gestiftet wer-
den möge / Gestalt dann offthöchstgedachte Kay:
Maytt: alle Sechs hochlöbliche Churfürsten / auch
die meisten Fürsten vnd Stende des Reichs / wel-
che wir durch vnser / so wol an J. Kay: Maytt:
Hoff zu Prag / als auff jüngst gehaltenen Reichs-
versammlung zu Regenspurg / gehabt abgeord-
nete / vnd sonst durch vielfaltige Intercession schrei-
ben / aller vnterthenigst / vnterthenig / vnd diensilich
anlangen / ersuchen vnd vielfaltig hirunter be-
mühen lassen / zweiffels fren / allergnedigst / gnedig /
vnd gunstig / vns dieß warhafftes gezeugnuß mit-
theilen werden / das vnser intercedirn , anhalten /
suchen / flehen vnd bitten / für diese vnser mitver-
wandte

Vnd die
entstande
ne irrungē
entweder
in güte zur
billigkeit
entschiedē/
oder mit
recht / ohne
gewalt /
erörtert
werden
mögen.

wandte Statt / allein zu vorangedeutetem zweck
vnd ziel gültlicher vergleichung / oder rechtlicher ente-
scheidung / vnd also zu widerbringung respectivè
gnedigen vnd vnterthenigen vertrauens / gerichtet
gewesen.

Die Röm.
Kay.
Maytt.
sind von
dem Hans-
sischen
Bund/
dessen an-
fang/ pro-
gres. vnd
stand hie
bevor schon
aller vnt-
erthenigst
berichtet.

Wir haben auch / als ihre Kay: Maytt: hies
bevor wegen dieser der Statt Braunschweig de-
fension, vnd wessen sie dabey vnterschiedlich bes-
schuldiget / so wol auch wegen editionis Privilegio-
rum & recessuum Hanfæ &c. an vns vnterschied-
liche Mandata außgehen lassen / im Jahr 1606. den
25. vnd 26. Junij, an J. Kay: Maytt: auß domali-
ger vnser versammlung zu Lübeck / vns dermassen
allerunterthenigst verantwortet / erkleret / vnd aner-
botten / daß sie darab / verhoffentlich / ein allergnes-
digst vergnügen gehabt / vnd noch haben / also wir
mit fugen nicht beschuldiget werden mögen / als
hetten wirs an dem / was vns diesfals eignet vnd
gebüret / mangeln oder erwinden lassen.

Dieweil es dann ins gemein mit dieser vnser
verständnis vnd Collegio, wegen seines Vhrab-
ten vnd Vhrsprünglichen anfangs / vnd von Röm-
mischen Kaysern vnd Königen / auch außwertigen
Potentaten / vnd des H. Reichs Chur: Fürsten
vnd Stenden beschehener vielfaltigen approbatio-
nen, so dann mit vnsern Conventibus, handlung-
gen / thun / vnd lassen / insonderheit denen / ohn al-
len fueg / ursach vnd noth / so beschwerlich / ja vor-
kleiner

kleinerlich vnd verhasst angezogenen bestallungen
etlicher Kriegs Obersten vnd anderer befehlichhaber/
oberzelte wolgegründte/warhaffte / vnd keine
andere gelegenheit im geringsten hat.

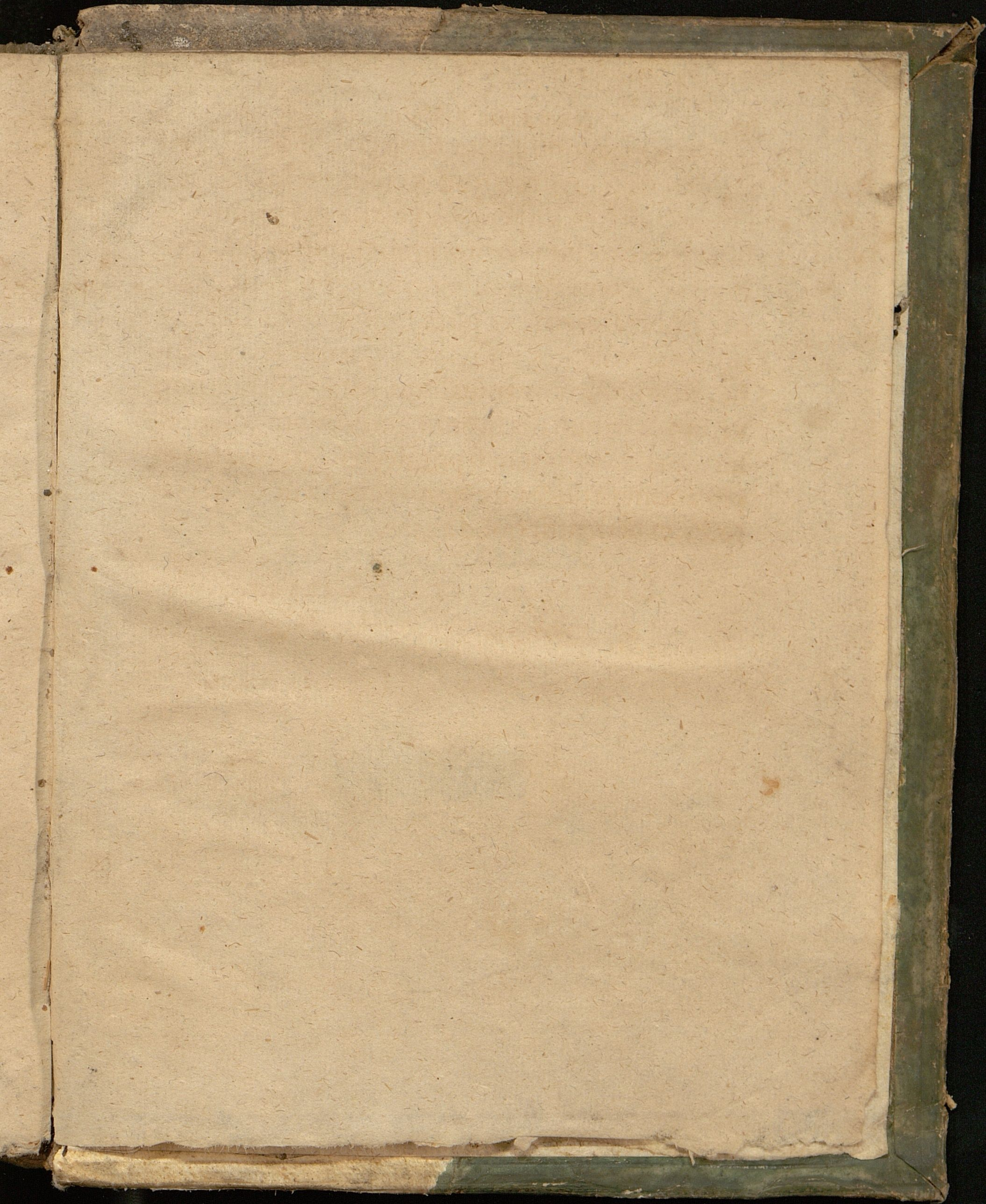
Hirumb so Protestiren wir (mittels vorbehalte
rechtlicher enferung/an orten vnd enden/da sich das
geziht vnd erleubt) in bester bestendigster form
Rechtens/ wie es geschehen soll/ kan oder mag/hier
mit öffentlich/ daß wir niemande einiger wider des
ro Röm: Kay: Mantt: vnserz Allergnedigsten
Herrn autoritet vnd hohheit / die güldine Bull/
Reichs vnd Grantzverfassung / executions Orde
nung/vielweniger zu vordrutz/ despect oder æmu
lation des hochlöbliche Nieder Sächsischen Krautz/
dessen erwelter Herrn Obristen / nach oder zugeor
denten/ gemachter verbindung / vielweniger Con
spiration, faction, rottierung / zerrüttung gemei
nes friedtlichen wesens/ auffwieglung vnd halstar
rung der vnterthanen wieder ihre ordentliche Ob
brigkeit / beunruh: vnd beschädigung der benach
barten / noch das wir zu solchem verbottenen end/
einzigen außwertigen Kriegs Obersten / oder be
fehlichhaber bestält vnd angenommen / gestendig/
sondern bezeugen für dem allerhöchsten Richter/
das vns an diesem allen vnd jeden allenthalben vn
recht/ zuviel/ vnd vngütlich geschehe / vnd wir vnser
thun vnd lassen/vor Gott / der Kay: Mantt: vnd
deroselben Cammergericht / auch Chur: Fürsten
vnd

Protestas
tio & Res
servatio.

vnd Stenden des Reichs / jeder zeit zu verantwo-
ten / ja damit vns / vmb das gemeine beste des H.
Römischen Reichs / vnd vnserz allgemeinen Va-
terlandts Teutscher Nation, je leng je mehr ver-
dient zu machen / getrawen vnd verhoffen / dar zu
vns / nach eusserstem vnserm vermögen / bestes fleisz
anerbietende.

Signatum Lübeck am 24. Tag Monats Aprilis
nach Christi Geburt / Im Tausent Sechsz
hundert vnd Neundten
Jahre.





153890
AB: 153890

ULB Halle 3
003 142 868

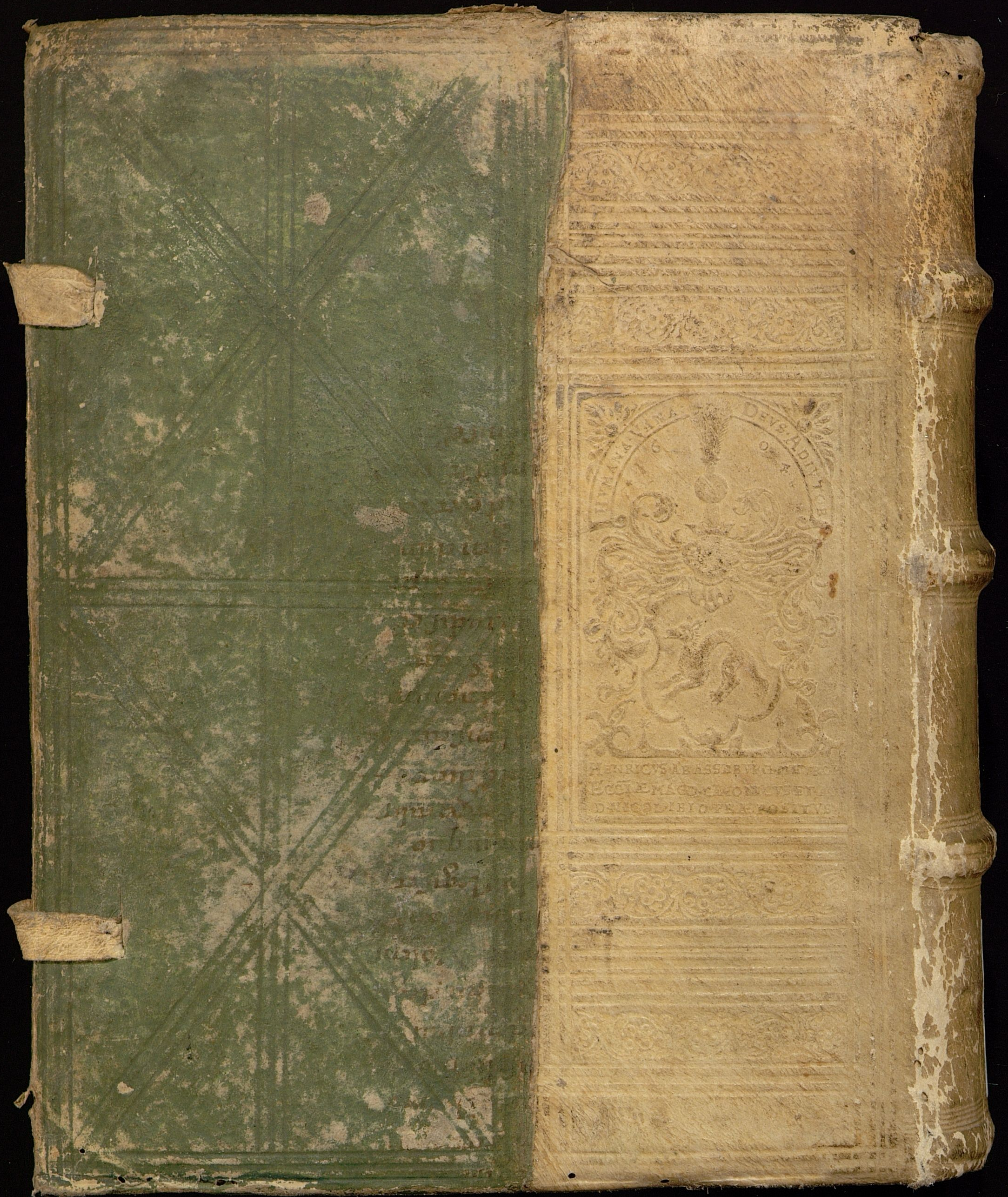


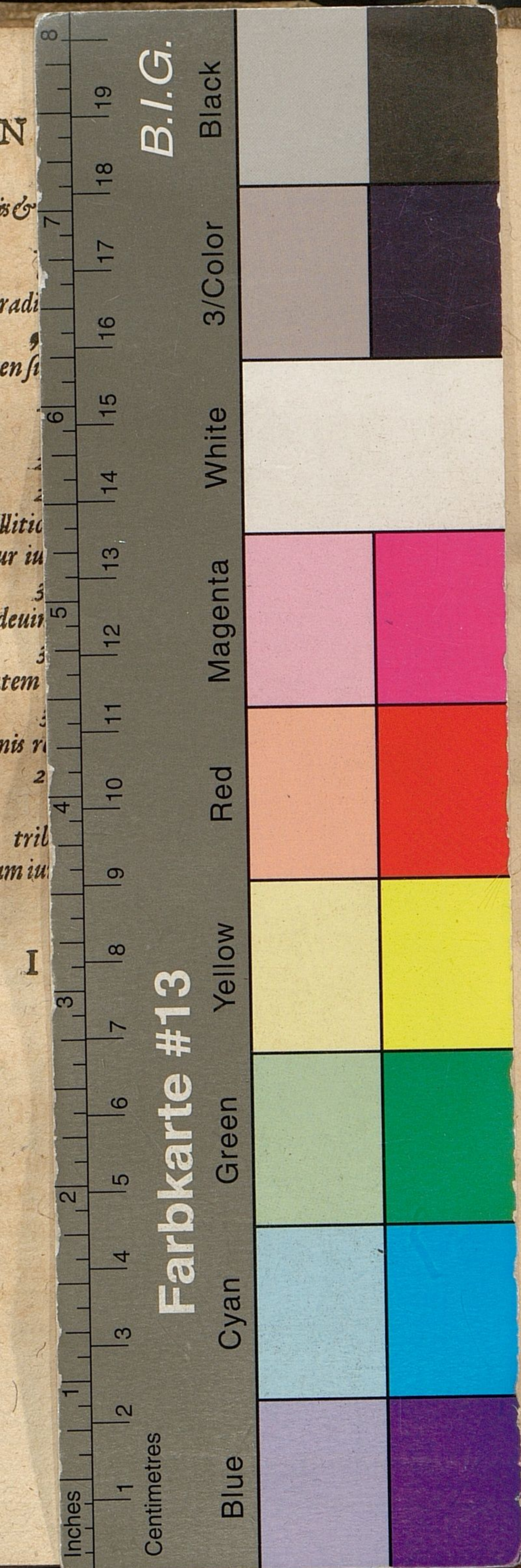
Sb.

R

VD17







K

Der vereinigten Teutschen

Hanse Stätt

Kurze Nothwendige Verantwortung /
sambt angehengter Protestation

wider

Etliche newlich spargirte Schrifft / darinn der
vhralt Hansisch Bund / vor eine verbotene liga, faction
vnd conspiracyon &c. vbel angezogen vnd
ausgeruffen wird.



Cum gratia & privilegio

Gedruckt

In der Kay. freyen Reichs vnd Hanse Statt Lübeck
durch Hans Witten/ In verlegung
Samuel Jauchen.

Im Jahr

M. DC. IX.

